



# Reglement Clubwettbewerb

(Gültig ab 2011)

# FILMCLUB

Uster

1. Teilnahmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und Mitgliederinnen der Film- und Videoamateure Uster (Filmclub Uster). Die folgenden Artikel sind zur Vereinfachung in der männlichen Form abgefasst.
2. Mit der Teilnahme anerkennt der Autor die nachstehenden Bestimmungen.
3. Jeder Berechtigte kann mit einem oder mehreren selbst produzierten Filmen teilnehmen. Wenn Bildmaterial verwendet wird, das nicht selbst hergestellt worden ist, ist das bei der Anmeldung klar zu definieren. Der Autor ist dafür verantwortlich, dass er die Rechte an diesem Bildmaterial besitzt.
4. Auf dem Anmeldeformular sind alle geforderten Angaben zur Technik und der Filmdauer zu machen.
5. Die Filmlänge beträgt maximal 25 Minuten für Werke, die an swiss.movie-Festivals delegiert werden. Für den Clubwettbewerb der FVAU sind auch Werke mit über 25 Minuten zugelassen. Filme mit maximaler Länge von 60 Sekunden werden bei Eignung an den one.minute.movie.cup von swiss.movie weitergeleitet.
7. Jeder Film muss vom Autor einer Filmgattung zugeordnet werden. (siehe Anmeldeformular).
8. Die Jury kann durch Mehrheitsbeschluss Filme einer anderen Gattung zuordnen. Die Jury hat das Recht, Filme aus zwingenden Gründen zurückzuweisen. (z.B. unnötige Überlänge, fehlende Deklaration von Bild-Fremdmaterial, Verstoß gegen Sitte und Moral)
9. Falls der Film mit dem Gerätepark der FVAU nicht vorgeführt werden kann, kann der Autor mit seinen eigenen Geräten vorführen. Das ist im Voraus mit dem Juryobmann abzusprechen.
10. Filme, die nicht rechtzeitig vorliegen, verlieren das Recht auf eine Teilnahme. Dieser Termin wird mit dem Anmeldeformular bekanntgegeben.
11. Es wird je eine Gold-, Silber- und Bronzemedaille oder ein adäquater Preis abgegeben.
12. Jeder Autor erhält ein Erinnerungspräsen. Dieses wird durch den Vorstand bestimmt.
13. Die Jury bestimmt die Filme, die an das regionale Filmfestival von swiss.movie delegiert werden sollen. Der Autor kann die Delegation ablehnen. Die Anmeldegebühren werden von der Clubkasse übernommen.
14. Der Teilnehmer verpflichtet sich, seinen Film nach Aufgebot durch den Vorstand, an einem Clubabend vorzuführen und zur Diskussion zu stellen.
15. Der Autor anerkennt das Urteil der Jury.

## Die Jury

16. Der Vorstand bestimmt die Juroren und den Juryobmann. Dabei ist die Zusammenarbeit mit anderen Clubs anzustreben und Juroren anderer Clubs zuzulassen.
17. Der Juryobmann organisiert den Wettbewerb und führt die Rangverkündigung durch.
18. Die Juroren sind aufgefordert, an den swiss.movie – Jurorenkursen/Forum teilzunehmen.
19. Jurymitglieder können am Wettbewerb teilnehmen, dürfen jedoch den eigenen Film nicht bewerten. Für dessen Bewertung wird der Durchschnitt der anderen Juroren eingesetzt.
20. Die Juroren verpflichten sich, nach bestem Wissen und Gewissen ihre Tätigkeit auszuüben und vor der Rangverkündigung keine Kommentare abzugeben.
21. Die Jury amtiert ehrenamtlich.
22. Das Jurysystem wird durch den Vorstand festgelegt.

## Gültigkeit

23. Der Vorstand erklärt dieses Reglement für den Wettbewerb 2011 als gültig. Die definitive Inkraftsetzung erfolgt durch die Generalversammlung 2012.

Uster den: 20.07.2011

Der Aktuar  
Karl Werner Sutter

Der Präsident  
Ernst Wicki